



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

**WD 3-1/52-1587  
zu Vorlage 15/4159**

17. November 2009

## **Anspruch der Minderheit auf Befassung im Zusammenhang mit Anträgen nach § 76 Abs. 2 GOLT**

### **A. Auftrag**

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau hat in seiner 25. Sitzung am 1. Oktober 2009 auf Antrag der Fraktion der SPD beschlossen, Punkt 9 („Auswirkungen der beabsichtigten Novelle des Landesjagdgesetzes“, Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT) von der Tagesordnung abzusetzen. Der Beschluss wurde mit Mehrheit gefasst.

Die Fraktion der CDU hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 an den Präsidenten des Landtags gebeten, den Wissenschaftlichen Dienst mit der Überprüfung dieses Sachverhalts zu beauftragen. Dies betreffe insbesondere die Frage, ob die Mehrheit des Ausschusses die Behandlung eines Tagesordnungspunktes ablehnen und diesen von der Tagesordnung absetzen könne. Eigentlich müsste es nach Auffassung der Fraktion der CDU auch für Berichtsanträge ein Minderheitenrecht geben. Würde es das nicht geben, würde das bedeuten, dass zukünftig eine Fraktion, die eine ausreichende Mehrheit habe, in diesem Fall sei dies die SPD, alle unangenehmen Punkte von der Tagesordnung nehmen könne. Dies könne nicht in Ordnung sein.

### **B. Stellungnahme**

#### **I. Zum Vorgang in der 25. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau:**

Die Abgeordnete Monika Fink hat für die Fraktion der SPD zu Beginn der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt, Punkt 9 der Tagesordnung „Auswirkungen der beabsichtigten Novelle des Landesjagdgesetzes“, Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 15/4159 - von der Tagesordnung abzusetzen. Zur Begründung hat Frau Abg. Fink angeführt, ausgehend von dem Thema des Antrags sowie von zusätzlich aufgeworfenen Fragen in dem Antrag sei eine direkte Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz gegeben. Darüber hinaus sei es so, dass der Ausschuss für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz diese Thematik bereits in einer Sitzung abgehandelt habe. Weiterhin hat sie die aus ihrer Sicht vorliegende Problematik angesprochen, wenn intensive Aus-



schussberatungen bereits stattfänden, bevor eine entsprechende Gesetzesinitiative dem Landtag vorliege. „Zum einen befindet man sich noch gar nicht im Gesetzgebungsverfahren, und zum anderen existiere lediglich ein Referentenentwurf der Regierung, über den noch eine Anhörung durchgeführt werden müsse. Nach Vorliegen der Ergebnisse aus der Anhörung sei man bereit, über den Antrag zu diskutieren.“

Der Abgeordnete Billen hat für die Fraktion der CDU dargelegt, dass es sehr wohl Anknüpfungspunkte des Bereiches Landwirtschaft und Weinbau im Zusammenhang mit der Novelle des Landesjagdgesetzes gebe. Er beantrage deshalb, den Antrag nicht von der Tagesordnung abzusetzen. Er hat ausgeführt, die Fraktion der CDU beabsichtige, die Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau unter Federführung des Ausschusses für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz mit zu beschließen. Man vertrete die Auffassung, dass die beabsichtigte Novelle des Landesjagdgesetzes in gravierender Art und Weise auch etwas mit dem Eigentumsrecht der Landwirtschaft zu tun habe. Es sei ein Unterschied, ob die Mindestpachtzeit fünf, neun oder zwölf Jahre betrage.

Des Weiteren solle in der Novelle der Abschluss von Schwarzwild und Ähnliches mehr festgelegt werden. Dies betreffe das Eigentumsrecht der Landwirte und Winzer ganz erheblich. Eine noch stärkere Betroffenheit ergebe sich aufgrund der Frage, ob zukünftig die Sonderkulturen den Regelungen über die Wildentschädigung unterfallen sollten oder nicht. Insofern müsse gerade der Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau ein großes Interesse daran haben, von Anfang an die Novelle des Landesjagdgesetzes zu begleiten.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Der Ausschuss hat, da die Fraktion der SPD ihren Antrag auf Absetzung aufrechterhalten hat, über den Antrag abgestimmt.

Diese Abstimmung hat folgendes Ergebnis erbracht:

- für die Absetzung: die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der SPD (sieben Stimmen)
- gegen die Absetzung: die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU (drei Stimmen)
- Enthaltung eine Stimme, Fraktion der FDP.

Nach Abstimmung des Ausschusses gab es noch weitere Wortmeldungen, die insbesondere auf politische Motivationen und das weitere Verfahren abstellten.

## **II. Minderheitenrechte im Zusammenhang mit Anträgen nach § 76 Abs. 2 GOLT**

### **1. Zu den geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat zu Beginn seiner 15. Wahlperiode gemäß § 71 der Geschäftsordnung des Landtags insgesamt 13 ständige Fachausschüsse eingerichtet. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich durch die entsprechende Bezeichnung der ständigen Fachausschüsse. Zu den Hauptaufgaben der ständigen Fachausschüsse gehört es, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich auf die ihnen überwiesenen Aufgaben oder auf mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Folgerichtig qualifiziert die Geschäftsordnung diese Ausschüsse in § 76 Abs. 1 als vorbereitende Beschlussorgane. Die Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen vom Landtag, dem Präsidenten, dem Ältestenrat oder einem anderen Ausschuss überwiesenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen. § 76 Abs. 2 Satz 2 GOLT verdeutlicht somit die Rechtsstellung der Ausschüsse im Sinne vorbereitender Beschlussorgane.

In Abgrenzung zu § 76 Abs. 1 GOLT und den darin genannten Hauptaufgaben haben die Ausschüsse darüber hinaus die Möglichkeit, sich mit weiteren Angelegenheiten zu befassen. (§ 76 Abs. 2 GOLT). Die Ausschüsse können sich auf Antrag eines Mitglieds oder einer Frakti-

on auch mit nicht überwiesenen Angelegenheiten befassen, soweit sie zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Die Anträge haben den Beratungsgegenstand konkret zu bezeichnen und sollen, soweit erforderlich, schriftlich begründet werden. Anträge zur Sache sind jedoch nur zu überwiesenen Aufgaben zulässig und die überwiesenen Aufgaben sind vorrangig zu erledigen (§ 76 Abs. 5 GOLT). Besondere Vorschriften zu Fristen finden sich noch in § 76 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags. Wird ein so genannter Selbstbefassungsantrag von einem Drittel der Mitglieder in einer Ausschusssitzung gestellt, soll die Beratung des Gegenstandes in der nächsten Sitzung stattfinden; wird der Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder einer Fraktion außerhalb einer Ausschusssitzung gestellt, soll der Antrag in der nächsten Sitzung beraten werden, wenn er zehn Kalendertage vor der Sitzung beim Präsidenten eingegangen ist; eine frühere Behandlung ist nur im Einvernehmen mit den Fraktionen und der Landesregierung zulässig.

Eine Absetzung bzw. Nichtbehandlung eines Antrags nach § 76 Abs. 2 GOLT in einer bestimmten Ausschusssitzung wäre dann problematisch, wenn dem einzelnen Abgeordneten oder einer Fraktion als Antragsteller ein Recht auf Behandlung zustehen würde.

Die Tagesordnung für die jeweilige Ausschusssitzung wird vom Ausschuss zu Beginn der Sitzung festgestellt (vgl. § 78 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 22 GOLT).

Heruntergerbrochen auf die einzelnen Anträge bedeutet dies, dass der Ausschuss seine Befassung jeweils beschließt. Die Antragsteller nach § 76 Abs. 2 GOLT sind also die Initiativgeber, die eine Entscheidung des Ausschusses über die Befassung herbeiführen.

Aus den Formulierungen in § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung ergibt sich nicht, dass eine gebundene Entscheidung des Ausschusses zu diesen Anträgen zu erfolgen hat. Die Geschäftsordnung stellt lediglich fest, dass der Ausschuss sich befassen kann. Daher ist gerade nicht festgelegt, dass eine Befassung stattzufinden hat oder eine Beratung stattfinden muss, wie dies die Geschäftsordnung an anderen Stellen bestimmt (vgl. bspw. § 13 Abs. 2; § 21 Abs. 3; § 77 Abs. 1; § 89 Abs. 3; § 95 Abs. 1 Satz 2; § 97 Abs. 4). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Privilegierung von Fraktionsanträgen oder von Anträgen eines Drittels der Ausschussmitglieder gegenüber Anträgen einzelner Abgeordneter, wie sie sich aus § 76 Abs. 3 GOLT ergibt.

Auch dort formuliert die Geschäftsordnung folgerichtig zu § 76 Abs. 2, dass die Befassung innerhalb bestimmter Fristen erfolgen soll und nicht muss.<sup>1</sup>

Dieses Ergebnis -nämlich Kompetenz des Ausschusses zur Befassung, jedoch ohne Ausgestaltung als Minderheitenrecht- wird bestätigt durch die parlamentarische Diskussion im Rahmen der Einführung des so genannten Selbstbefassungsrechts für Ausschüsse (vgl. Stenographischer Bericht über die 68. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz, 6. Wahlperiode, am 16. September 1970, Seiten 2558 ff.).

Den Beratungen lag ein von allen Fraktionen des Hauses unterstützter Antrag des Rechtsausschusses zugrunde.

Berichterstatter Krempel: „Die entscheidende Aufwertung der Ausschussarbeit liegt dabei in der neuen Möglichkeit für den Ausschuss, sich mit bestimmten Fragen seines Aufgabenkreises selbst zu beschäftigen. Dadurch soll die Stellung des Parlaments gestärkt werden. Die Ausschüsse können sich früher mit Sachfragen beschäftigen, ohne dass der umständliche Weg über das Plenum wie bisher notwendig ist. In dieser Ausschussdiskussion kann damit das Par-

---

<sup>1</sup> Hinzuweisen ist noch auf die besondere Bestimmung zur Durchführung einer Ausschuss-Sondersitzung -§ 77 Abs. 1 Satz 3 GOLT-. Die Vorsitzenden sind zur Einberufung der Ausschüsse verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird; kommen sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, beruft der Präsident die Ausschüsse ein; § 76 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 finden keine Anwendung. Inwiefern und inwieweit sich diese, ausdrücklich die Minderheit schützende Bestimmung auswirkt auf die verpflichtende Befassung des Ausschusses bei Anträgen nach § 76 Abs. 2 GOLT bedarf einer gesonderten Betrachtung.

lament sogar Einfluss auf die Willensbildung und die Planung bei der Regierung selbst in einer solchen Sachdiskussion nehmen.....

Die neue Bestimmung stellt aber sinnvoller Weise sicher, dass Empfehlungen der Ausschüsse an das Plenum nur im Rahmen der dem Ausschuss ausdrücklich überwiesenen Aufgaben möglich sind. Der Rechtsausschuss hat dabei diese Regelung so einschränkend gefasst, weil verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken bestehen würden, wenn den Ausschüssen die Möglichkeit gegeben wäre, sich auch im Bereich der nicht überwiesenen Aufgaben mit Empfehlungen an das Plenum zu wenden.

Eine solche Regelung hätte auch zu einer unerwünschten und unerträglichen Politisierung führen können, die die Befugnisse des Plenums einengt.

Die Ausschüsse sind vorbereitende Beschlussorgane des Landtags und sollen als solche kraft ihres Fach- und Sachverständnisses sachliche Arbeit für den Landtag leisten. Die sachliche Erledigung der Arbeit der Ausschüsse wäre wohl nicht mehr gewährleistet, wenn sie zu politischen Gremien im angedeuteten Sinne gemacht würden.

Bei der Aufgabenerweiterung der Ausschüsse stellt die neue Geschäftsordnung aber auch klar, dass die Ausschüsse sich nur mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches befassen dürfen und hierbei die überwiesenen Aufgaben vorrangig zu erledigen sind.....“

Die darin zum Ausdruck kommende Nachrangigkeit der Behandlung von Anträgen nach § 76 Abs. 2 GOLT unterstreicht, dass es sich grundsätzlich nicht um ein Minderheitenrecht handelt.

Auch aus übergeordnetem Recht sind keine Punkte offensichtlich, die die Ausgestaltung der Anträge nach § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Minderheitenanträge erforderten.

Durch die Geschäftsordnung hat der Landtag durch innerparlamentarische Festlegung den angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen von Mehrheit und Minderheit getroffen (vgl. Artikel 85 und 85 b der Landesverfassung). Die Geschäftsordnung als der bedeutendste Organisationsakt des Landtags hat der Opposition geeignete Möglichkeiten der Kontrolle und Informationsbeschaffung zur Verfügung gestellt.

Auch aus dem Statusrecht der Abgeordneten ergeben sich keine Erforderlichkeiten zur Ausgestaltung des Antragsrechts nach § 76 GOLT als Minderheitenrecht.<sup>2</sup> Statusrechtliche Anknüpfungspunkte hin zu einem Abstimmungs- und Beratungsrecht ergeben sich nur mit Blick auf Sachanträge, die jedoch gerade nicht Gegenstand der Selbstbefassungsfälle sind.

Übergeordnete Grundsätze können jedoch auch bei der parlamentarischen Praxis eine Rolle spielen, denn freilich darf die Mehrheit die Entscheidungsbefugnisse nicht willkürlich nutzen,<sup>3</sup> so dass an späterer Stelle noch darauf einzugehen sein wird.

Neben den eventuellen Minderheitenrechten einzelner Abgeordneter oder einer Fraktion gegenüber der parlamentarischen Mehrheit ist jedoch auch der Blick zu wenden hin zu eventuellen Minderheitenrechten im Verhältnis zur Landesregierung. Besondere Minderheitenrechte bei den Ausschussberatungen gegenüber der Landesregierung ergeben sich aus Arti-

<sup>2</sup> Vgl. zum Statusrecht Wagner in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 79, Rz.87 und Pieroth in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 2007, Artikel 38 Rz.33: Aus dem Abstimmungs- und Beratungsrecht folgt ein gewisses Maß an Antragsrechten mit der Pflicht des Parlamentspräsidenten, die Anträge dem Parlament zuzuleiten und der Pflicht des Parlaments, über den Antrag zu beraten und Beschluss zu fassen (mit weiteren Nachweisen). Vgl. auch zum Initiativrecht der Abgeordneten aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG: BVerfGE 84, S. 304 ff, S.329.

<sup>3</sup> Nach dem auch innerparlamentarisch anzuwendenden Grundsatz der Organtreue dürfen Kompetenzen weder missbräuchlich noch im Widerspruch zu prozessualen Anforderungen zu Lasten eines anderen Verfassungsorgans, hier also eines Organteils ausgenutzt werden, vgl. BVerfG Urteil vom 9.7.2007, DÖV 2007, S. 789 ff, S.791 und vgl. auch zu den Minderheitenrechten allgemein: Dr. Gerald Kretschmer, „Zu Recht und Praxis parlamentarischer Anhörungen“, Gutachten erstellt im Auftrage der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 2008, S. 13 ff.

kel 89 a Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz<sup>4</sup> (deklaratorischer Hinweis in der Geschäftsordnung in § 76 Abs. 6). Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung der Landesregierung wird jedoch erst dann begründet, wie es sich eindeutig aus der Wortwahl in der Verfassungsbestimmung ergibt, wenn es sich um einen Gegenstand einer Ausschussberatung handelt. Der Ausschuss muss zumindest konkludent beschlossen haben, einen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, und die oder der Vorsitzende die Behandlung darüber eröffnet haben. Dieses ausdrückliche Recht eines jeden Ausschussmitgliedes kann jedoch dann nicht zum Tragen kommen, wenn der Ausschuss die Absetzung eines Tagesordnungspunktes beschlossen hat.

Dies bedeutet vor dem Hintergrund der geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen, dass der Ausschuss seine Befassung beschließen kann, wenn ein Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT zu seinem Aufgabengebiet gestellt ist, dass er im Grundsatz aber auch eine Befassung ablehnen kann.<sup>5</sup> Parlamentarische Entscheidungen, dies gilt sowohl für Beschlüsse zur Sache als auch für Beschlüsse zum Verfahren sind grundsätzlich mit Mehrheit zu treffen (Artikel 88 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung).

## 2. Zur parlamentarischen Praxis im Landtag Rheinland-Pfalz

In der parlamentarischen Praxis des Landtags Rheinland-Pfalz nehmen die Anträge nach § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung eine bedeutende Rolle ein. Dies ist ablesbar aus der hohen Zahl der gestellten Anträge. In der 14. Wahlperiode wurden insgesamt 1978 Anträge nach § 76 Abs. 2 GOLT gestellt, in der 15. Wahlperiode sind es zum Stand vom 6. Oktober 2009 bereits 2012 Anträge.<sup>6</sup> Insofern kann für alle Fraktionen festgehalten werden, dass es sich um ein besonderes parlamentarisches Instrument zur Informationsgewinnung handelt. Die so genannten Selbstbefassungsanträge sind regelmäßig Berichtsanträge, in denen bereits bei der Antragsformulierung aufgenommen wird, dass die Landesregierung Bericht erstatten möge. Vielfach ist es sogar so, dass in der Begründung konkrete Fragen von den Antragstellern erhoben werden, die sich an die Landesregierung richten. So hat die Geschäftsordnung auch ausdrücklich aufgenommen, dass mit Zustimmung der Antragstellenden und der Landesregierung der Ausschuss sogar ohne Beratung einen Antrag mit der Maßgabe für erledigt erklären kann, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT).

Die Aufgabenbereiche der ständigen Fachausschüsse werden in der Regel eher weit ausgelegt. So kommt es auch vor, dass eine Sachthematik in zwei Ausschüssen beraten wird. Dies ist selbstverständlich möglich und auch sinnvoll, wenn sich innerhalb eines Themas verschiedene Aspekte ergeben, die von zwei Fachausschüssen abgedeckt werden. Geradezu typisch für die Praxis in den Parlamenten ist es deshalb auch, dass Gesetzentwürfe oder auch Anträge zur Behandlung an verschiedene Fachausschüsse überwiesen werden, dann regelmäßig mit Zuweisung einer Federführung und der Mitberatung.

<sup>4</sup> Durch die Einführung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs in die Verfassung im Jahre 2000 entfällt die Notwendigkeit, zur (verpflichtenden) Berichterstattung der Landesregierung in einer Ausschusssitzung auf das parlamentarische Zitierrecht eines Ausschusses (Mehrheitsrecht) zu rekurrieren (vgl. Artikel 89 LV).

<sup>5</sup> Vgl. zum Verfahren des Deutschen Bundestages bei vergleichbarer Geschäftsordnungslage: Heynckes, Heinz-Willi, „Das Ausschussverfahren nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages“, in ZParl, 39 Jg. (2008), S. 459 ff. Die Minderheit kann verlangen, dass ein Punkt in die vorläufige vom Vorsitz aufzustellende Tagesordnung aufgenommen wird. Letztlich bleibt allerdings der Mehrheit unbenommen, in der Sitzung die Absetzung des Tagesordnungspunktes zu beschließen. Das Aufsetzungsrecht beinhaltet kein Beratungsrecht.

<sup>6</sup> Die Anzahl der Anträge nach § 76 Abs. 2 GOLT hat sich seit Einführung dieses parlamentarischen Instruments stetig gesteigert: 10 WP: 476; 11 WP: 658; 12. WP: 1755; 13 WP: 1847.

Die parlamentarische Praxis im Landtag Rheinland-Pfalz bestätigt jedoch auch, dass zu den Grundsätzen, die das Zusammenspiel von parlamentarischer Mehrheit und Minderheit und den Umgang miteinander steuern, das Gebot des fairen Miteinanders gehört.

So wurde dieser Grundsatz explizit vom Bundesverfassungsgericht postuliert. Auch für die Ausschüsse gilt das Gebot des fairen und loyalen Verfahrens (BVerfGE 84, S. 304 ff, S. 332) das den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren ergänzt.<sup>7</sup> In diesem Sinne sind bei der Gestaltung der Tagesordnung des Landtags und seiner Ausschüsse die Anliegen der Opposition angemessen zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

Das Instrument des Selbstbefassungsrechts für Ausschüsse hat der Landtag Rheinland-Pfalz -wie bereits dargelegt- im Jahre 1970 eingeführt (vgl. Drucksache VI 2035). Bedenken der Mehrheit zur Befassung mit einem Beratungsgegenstand nach § 76 Abs. 2 GOLT wurden nur in den allerwenigsten Fällen geltend gemacht, so dass eine Befassung gemäß Antrag regelmäßig stattfand. Dass eine formale Ablehnung eines Befassungsantrages erfolgt ist, ist aus den Archivmaterialien nicht nachweisbar.

Diese über Jahrzehnte geübte parlamentarische Praxis beeinflusst das Miteinander zwischen parlamentarischer Mehrheit und Minderheit und die parlamentarischen Beratungsverfahren.

Wohl zu weitgehend wäre es zu sagen, dass diese Übung im Rahmen der parlamentarischen Praxis rechtsähnlich wirksam würde und besondere Rechte der Minderheit begründen würde. Die geschriebene Geschäftsordnung und die unmittelbare Folge des verfassungsrechtlichen Auskunftsanspruchs zugunsten eines jeden Ausschussmitgliedes gegenüber der Landesregierung sprechen dagegen.

Durch die stets wesentlich gleiche Praxis ergeben sich jedoch besondere Verpflichtungen der Mehrheit, falls Abweichungen dazu erfolgen.

Die Ausschussmehrheit darf sich nicht von sachfremden, willkürlichen Motiven leiten lassen. Dazu gehört eine Begründungspflicht. Für den Fall, dass die Ausschussmehrheit die **Absetzung** eines Antrags nach § 76 Abs. 2 GOLT beschließt, ist nachvollziehbar zu begründen, was gegen eine Behandlung in der Ausschusssitzung spricht. Von der parlamentarischen Mehrheit ist unter Beachtung eines Einschätzungs- und Beurteilungsspielraumes eine vertretbare Entscheidung zu fordern. Der Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT bleibt insofern bestehen und wird von dem Vorsitz ggf. in den Entwurf der Tagesordnung zur nächsten Sitzung wieder aufgenommen.

Eine besondere Abweichung von der bestehenden parlamentarischen Praxis wäre es, wenn der Ausschuss mit Mehrheit die **Unzulässigkeit** eines Antrages nach § 76 Abs. 2 GOLT geltend machen würde.

Dies führte dazu, dass eine Behandlung der Thematik in dem beantragten Ausschuss zu keiner Zeit stattfindet. Da dies zu einer stärkeren Einschränkung der Minderheit führt, wären von der Mehrheit sehr viel höhere Ansprüche an die Begründungspflicht zu fordern. Dabei ist insbesondere zu fordern, dass evidente Gründe vorliegen, die die Befassung des Ausschusses verhindern. Vorstellbar wäre beispielsweise eine offenkundige Unzuständigkeit des Ausschusses. Falls jedoch Anknüpfungspunkte zur beantragten Ausschussbefassung denkbar sind, ggf. auch mittels einer ergänzenden Begründung, erscheint eine Nichtbefassung des Ausschusses vor dem Hintergrund der im Landtag Rheinland-Pfalz geübten parlamentarischen Praxis nicht gerechtfertigt. Zudem ist den Antragstellern ein gewisser Einschätzungsspielraum zuzubilligen.

<sup>7</sup> Vgl. dazu Auslegungsregel des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Nr. 14/1 vom 18. März 1999: Um den Grundsatz des fairen Verfahrens bei der Erledigung der Ausschussgeschäfte durchzusetzen, hat sich beim Deutschen Bundestag die parlamentarische Praxis entwickelt, in Verfahrensfragen Konsens unter den Fraktionen im Ausschuss herbeizuführen und nur in den unvermeidbaren Konfliktfällen die parlamentsrechtliche Zuständigkeitsbefugnis in Anspruch zu nehmen.

<sup>8</sup> Edinger in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2001, Artikel 85a, Rz.13

### 3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

Die Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz hat die Anträge nach § 76 Abs. 2 nicht als Minderheitenanträge ausgestaltet. Insoweit bestehen gegen die Vorgehensweise und die Absetzung des Antrags nach § 76 Abs. 2 GOLT in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau keine Bedenken.

Unbeschadet dessen ist nach der parlamentarischen Praxis im Landtag Rheinland-Pfalz basierend auf einem fairen und loyalen Miteinander bei den Ausschussberatungen und der Abwicklung der Tagesordnungspunkte auf die parlamentarische Funktion von Mehrheit und Minderheit hinreichend Bedacht zu nehmen. Bei der Absetzung eines fristgerechten Antrages nach § 76 Abs. 2 GOLT darf sich die Ausschussmehrheit nicht von sachfremden, willkürlichen Motiven leiten lassen. Die Absetzung von der Tagesordnung ist durch sachliche Gründe nachvollziehbar zu begründen. Die Absetzung eines Antrages nach § 76 Abs. 2 GOLT als unzulässig kommt nur im Fall einer offenkundigen Unzuständigkeit des Ausschusses in Frage. Dabei steht der antragstellenden Fraktion oder den antragstellenden Abgeordneten ein Einschätzungsspielraum zu, wo sie eine Angelegenheit beraten möchten.

WISSENSCHAFTLICHER DIENST